

Bebauungsplan „Stauseestraße“ in Metzingen-Neuhausen

Artenschutzfachliche Beurteilung

Dezember 2012



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Bebauungsplan „Stauseestraße“ in Metzingen-Neuhausen

Artenschutzfachliche Beurteilung

Dezember 2012

Bearbeitung

Jörg Rietze (Dipl.-Biol.)

Unter Mitarbeit von

Jürgen Trautner (Zauneidechse) und

Roland Steiner (Dipl.-Biol.) (Fledermäuse)

Im Auftrag der:

Project GmbH, Planungsgesellschaft für Städtebau,
Architektur und Freiraumplanung (Esslingen am Neckar)



**Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58 / 21 64
Fax: +49 (0) 71 58 / 6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz	5
2.1	§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	5
2.2	§ 45 Ausnahmen	6
2.3	§ 67 Befreiungen	7
2.4	Relevante Arten	7
3	Methodik der Bestandsaufnahmen	8
3.1	Fledermäuse	8
3.2	Haselmaus	8
3.3	Brutvögel.....	8
3.4	Zauneidechse.....	9
4	Ergebnisse.....	10
4.1	Fledermäuse	10
4.1.1	Übersicht	10
4.1.2	Gebäudekontrollen	11
4.1.3	Detektorbegehungen, Ausflugs- und Schwarmkontrollen	14
4.2	Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	15
4.3	Europäische Vogelarten	15
4.4	Zauneidechse (Lacerta agilis).....	17
5	Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten	18
5.1	Europäische Vogelarten	18
5.2	Fledermäuse	21
6	Übersicht der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen.....	24
7	Notwendige Prüfung bzw. Monitoring.....	25
8	Fazit.....	25
9	Literatur.....	26
10	Anhang.....	28

1 Einleitung und Aufgabenstellung

In Metzingen-Neuhausen sollen im Bereich der Stauseestraße eine Änderung der Bebauung vorgenommen und ggf. Uferbereiche des dort verlaufenden Glemsbaches renaturiert werden.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Träger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Planungsvorhaben war bereits im Vorfeld zu erwarten. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten¹ sind für nach § 15 BNatSchG oder bestimmte Vorhaben lt. BauGB (hier im Rahmen von Bebauungsplänen) zulässige Eingriffe artenschutzrechtlich relevant. Aus diesen Gründen wurden zur hinreichenden Berücksichtigung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den besonderen Artenschutz Bestandserhebungen bzw. Auswertungen notwendig.

Die grundsätzliche artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens wird im Bezug auf die seit März 2010 geltende Fassung des BNatSchG (s. Kap. 2) vorgenommen.

Insbesondere ist hierbei darzustellen:

- Ob und wenn ja welche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ggf. berührt sind,
- ob (ggf. vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 möglich sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden,
- ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich wird und wenn ja, welche fachlichen Rahmenbedingungen hierfür erfüllt werden sollten,
- was im Sinne eines Monitorings bzw. einer Fachbaubegleitung als notwendig erachtet wird.

Ggf. können durch Änderungen der Planung im weiteren Verfahren Anpassungen aus Gründen des Artenschutzes erforderlich werden.

¹ alle heimischen Arten

Zur Interpretation der rechtlichen Regelungen (s. Kap. 2) und darin enthaltener Begriffe sei auf TRAUTNER (2008) bezüglich der Ende 2007 novellierten Fassung des BNatSchG hingewiesen; auf diese Arbeit sowie darin zitierte weitere Quellen wird vorrangig zurückgegriffen. Das seit März 2010 gültige BNatSchG stimmt in den artenschutzrechtlichen Bestimmungen weitgehend mit der früheren Novelle überein (abgesehen von der Paragraphierung sowie Details).

Abgeleitet aus den übermittelten Unterlagen sowie auf Basis einer Vorbegehung wurden Bestandsaufnahmen zu den Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel sowie eine Kontrolle auf potenzielle Vorkommen der über Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Zauneidechse und Haselmaus als erforderlich eingestuft. Es sollten folgende Erfassungen und Auswertungen durchgeführt werden

- 1) **Fledermäuse:** Kontrolle auf potenzielle Gebäudequartiere/Fassadenquartiere durch Ausflugskontrolle und/oder Schwarmkontrolle an 2 Terminen während der Hauptwochenstubenzeit (Sommer); zudem ein Gebäudebegang (innen, ein Termin, dabei auch Berücksichtigung von Vogelarten, z. B. Schleiereule über Hinweise/Spuren) sowie Detektorkontrollen an 3 Terminen im Gebiet.
- 2) **Haselmaus:** Exposition künstlicher Niströhren (Tubes) in Gehölzbereichen mit 1 - 2maliger Kontrolle im Zeitraum Mai bis Ende September/Mitte Oktober).
- 3) **Vögel:** 5 Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juni zur Ermittlung des Artenspektrums und des Status bzw. der Quantität rückläufiger und ggf. gefährdeter Arten; speziell dabei auch Kontrolle auf Gebäudebrüter.
- 4) **Zauneidechse:** Direkte Kontrolle in zwei jahreszeitlichen Aspekten (Ende April/Anfang Mai sowie Ende August/Anfang September mit Schlüpfingskontrolle).
- 5) **Berichtfassung mit detaillierter artenschutzrechtlicher Prüfung** unter Abarbeitung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit Hinweisen auf ggf. notwendige Maßnahmen.

2 Rechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz

Die vorhabensrelevanten Teile der Artenschutz-Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes wurden zunächst mit der so genannten „Kleinen Novelle“² geändert, diese Änderungen wurden weitestgehend in die seit März 2010 geltende Neufassung des BNatSchG übernommen. Die relevanten Abschnitte der §§ 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG³ sind nachfolgend zitiert.

2.1 § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

[Abs. (2) und (3) betreffen nur Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, hier nicht wiedergegeben]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf da-

² Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. 2007 Teil I, Nr. 63: S. 2873 ff.

³ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. Teil I, Nr. 51: S. 2542 ff.

mit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

[Abs. (6) ist nur für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht wiedergegeben]

2.2 § 45 Ausnahmen

[Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten, hier nicht wiedergegeben]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[Abs. (8) betrifft nur Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, hier nicht wiedergegeben]

2.3 § 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

2.4 Relevante Arten

In artenschutzrechtlicher Hinsicht der §§ 44 f. relevant sind für geplante Baugebiete im Rahmen des BauGB die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten, nachfolgend als europarechtlich geschützte Arten bezeichnet.

Im artenschutzrechtlichen Kontext der § 44 ff. BNatSchG in diesem Zusammenhang nicht relevant sind die lediglich national geschützten Arten bzw. weitere Differenzierungen des rechtlichen Schutzstatus, die auf nationale Regelungen zurückgehen (anderweitige besonders oder streng geschützte Arten). Diese sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor, so dass auf nationaler Ebene noch keine weiteren Arten den europarechtlich geschützten im Schutz gleichgestellt wurden.

Im vorliegenden Fall wurden aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes neben Vögeln ein relevantes Auftreten von Fledermäusen sowie potenzielle Vorkommen und damit ein Prüferfordernis auf Zauneidechse und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) abgeleitet. Hinweise auf weitere ggf. betroffene artenschutzrechtlich relevante Arten lagen nicht vor.

3 Methodik der Bestandsaufnahmen

3.1 Fledermäuse

Erfassungen zur Fledermausfauna erfolgten an insgesamt 3 Terminen (08.07., 23.07., 02.08.2012) im Rahmen von Quartier-/Ausflugs-/Schwarmkontrollen sowie Detektorbegehungen. Die Ausflugs- und Schwarmkontrollen erfolgten an geeignet erscheinenden Bereichen der Gebäude, die Detektorbegehungen wurden im Umfeld der Gebäude und des Glemsbaches durchgeführt. Die Begehungen begannen mit dem Einsetzen der Abenddämmerung und erstreckten sich bis nach Mitternacht, eine Schwarmkontrolle fand zudem am 08.07.2012 in den frühen Morgenstunden statt. Als Detektoren kamen die folgenden Geräte zum Einsatz: Pettersson Ultrasound Detektor D 240x sowie ein mobiler Datenspeicher (Edirol), auf die fragliche Rufe zur späteren Auswertung am PC überspielt wurden. Zusätzlich wurde ein Nachtsichtgerät (Leica Big 25) eingesetzt. Von denjenigen Arten, die zweifelsfrei im Gelände angesprochen werden konnten, wurden Fundpunkte in Arbeitskarten übertragen. Die Analyse der 10fach gedehnten Rufe erfolgte mit Hilfe der Software Batsound 4.0. Für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten liegen Belegaufnahmen vor.

Zur Überprüfung potenzieller Fledermausquartiere innerhalb der Gebäude wurden die Dachstühle am 23.07.2012 gezielt nach Spuren (insbesondere Kot, Verfärbungen an Holzbalken) überprüft, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten (teils unter Einsatz eines Handscheinwerfers).

3.2 Haselmaus

Zur Erfassung möglicher Vorkommen der Haselmaus wurden drei so genannte „Haselmaus-Tubes“ als künstliche Nisthilfen exponiert (vgl. BRIGHT et al. 2006). Beprobt wurde der Gehölzstreifen mit nahrungsreichen Sträuchern (Hasel, Beeren etc.) am rechten Bachufer des Glemsbaches oberhalb der bestehenden Gebäude (vgl. Abb. 3). Die Tubes wurden am 03.05.2012 exponiert und bei den Geländebegehungen zur Erfassung von Brutvögeln und Zauneidechsen auf die Anwesenheit von Haselmäusen kontrolliert. Zudem wurde beim Abnehmen der Tubes am 04.10.2012 auf charakteristische Nester und die arttypischen Fraßspuren an eingetragenen (Hasel-) Nüssen geachtet.

3.3 Brutvögel

Erfassungen zur Brutvogelfauna fanden am 03.05., 18.05., 23.05., 31.05. und 12.06.2012 statt. Die Fledermaus-Begehung am 23.07.2012 lieferte ergänzende Daten zur Vogelfauna, insbesondere wurden potenzielle Vorkommen der Schleiereule in den Gebäuden geprüft.

Die Erfassung entsprach i. W. der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) bei reduziertem Begehungsaufwand. Von allen beobachteten Arten wurden Verhaltensmerkmale notiert und deren Neststandorte nach Möglichkeit ermittelt. Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wurden auf Tageskarten protokolliert. Zur Überprüfung möglicher Brutvorkommen von Spechten und einiger weiterer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt.

Auf Basis der so gewonnen Daten erfolgte nach Abschluss der Geländearbeiten die Einstufung der Arten als „Brutvogel“ (bzw. brutverdächtig), „Nahrungsgast“ oder „Durchzügler“ (inkl. Wintergäste). Den Status „Brutvogel“ erhielten alle Arten, von denen mindestens an zwei Begehungsterminen Revier anzeigende Verhaltensmerkmale an ungefähr gleicher Stelle festgestellt wurden. Hierzu zählen vor allem Reviergesang sowie Futter, Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel als Brutnachweis gewertet. Bei einmaliger Registrierung Revier anzeigender Verhaltensmerkmale im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status „Brutverdacht“. Als „Nahrungsgast“ wurden Arten eingestuft, die ohne Revier anzeigendes Verhalten oder besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich dabei um Brutvögel der Umgebung. Den Status „Durchzügler“ erhielten Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biotopausstattung am Fundort oder der bekannten Brutverbreitung nicht von einer Nutzung des Teilgebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen ist.

3.4 Zauneidechse

Zur Erfassung der Zauneidechse wurde insbesondere die Parkplatzfläche an der Glemser Straße mit potenzieller Habitateignung sowie die daran anschließenden Siedlungsrandbereiche in Südexposition in den Vormittags- oder späteren Nachmittagstunden am 26.04., 30.04., 02.08., 03.09. und 09.09.2012 in langsamem Schrittempo abgegangen. Besonderes Augenmerk lag auf gut besonnten Säumen und Ruderalfluren, die am Albrand mit recht hoher Stetigkeit von Zauneidechsen besiedelt werden. Im Rahmen der Prüftermine wurde auf Jung- und Alttiere sowie das typische „Eidechsenrascheln“ flüchtender Individuen geachtet. Zum Vergleich wurden auch einzelne Strukturen im weiteren Umfeld kontrolliert.

4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Übersicht

Im Rahmen der Untersuchung konnte eine durchschnittlich artenreiche Fledermausfauna mit insgesamt fünf Arten nachgewiesen werden (eine Übersicht gibt Tab. 1). Neben den dort aufgelisteten Arten ist ein gelegentliches Auftreten weiterer Arten als Nahrungsgast oder Durchzügler möglich, wie beispielsweise Braunes Langohr, Großer Abendsegler oder Rauhaufledermaus. Auch die Bechsteinfledermaus ist als gelegentlicher Nahrungsgast möglich. Von Letzterer liegen einzelne, nicht eindeutig zuordenbare Detektoraufzeichnungen aus dem Untersuchungsgebiet selbst vor.

Nach der landesweiten Roten Liste (BRAUN 2003) sind je zwei Arten als stark gefährdet und gefährdet eingestuft. Bei der Mückenfledermaus handelt es sich um eine Art der Kategorie G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes).

Im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR & LUBW 2009) ist die Breitflügelfledermaus als Landesart eingestuft, d. h. dem Erhalt ihrer Populationen kommt eine hohe Priorität auf Landesebene zu. Das Große Mausohr wird als Naturraumart geführt.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

RL						
D	BW	ZAK	FFH	§	Arten	Nachweis im Untersuchungsgebiet
G	2	LB	IV	s	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Ein Detektornachweis eines überfliegenden Tieres am Südrand des Untersuchungsgebietes.
V	2	N	II/IV	s	Großes Mausohr (Myotis myotis)	Mehrere Detektor- und Sichtnachweise jagender Tiere im Umfeld der Gebäude. Keine Hinweise auf eine Wochenstube, Einzelquartiere sind dagegen möglich.
V	3	-	IV	s	(Kleine) Bartfledermaus ⁴ (Myotis mystacinus)	Mehrere Detektor- und Sichtnachweise von einzelnen, nach Mitternacht und frühmorgens um die Gebäude schwärmenden Bartfledermäusen sowie Nachweise in der frühen Dämmerung (Ausflugszeit); Teilweise mit Schwarmrufen. Aufgrund des Verhaltens der Tiere sind Einzelquartiere in oder an den Gebäuden zu erwarten. Zusätzlich Detektornachweise einzelner jagender Tiere am Südrand des Untersuchungsgebietes an einer Gehölzzeile.

⁴ Kleine und Große Bartfledermaus können anhand von Detektoraufnahmen nicht getrennt werden. Letztere ist aber aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche in Baden-Württemberg im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich auszuschließen.

RL						Nachweis im Untersuchungsgebiet
D	BW	ZAK	FFH	§	Arten	
-	3	-	IV	s	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Mehrere Detektor- und Sichtnachweise aus allen untersuchten Bereichen, mehrfach Nachweise von Sozialrufen. Hinweise auf zeitweise besetzte Quartiere in oder an den Gebäuden, auch eine kleinere Wochenstube ist möglich (vgl. Text).
D	G	-	IV	s	Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Ein Detektornachweis eines überfliegenden/jagenden Tieres.

RL Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BRAUN 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D Daten defizitär

- nicht gefährdet

ZAK Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR & LUBW 2009)

LB Landesart B

N Naturraumart

FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Wissenschaftliche und deutsche Artnamen folgen der Nomenklatur in BRAUN & DIETERLEN (2003).

4.1.2 Gebäudekontrollen

Stauseestraße 3

Das größte ehemalige Werksgebäude weist einen großräumigen, gewinkelten Dachstuhl aus Holz auf, der wahrscheinlich nur selten begangen wurde (vgl. Abb. 1). Die Wände bestehen teilweise aus Backstein, stellenweise sind Teile herausgebrochen. Von außen ist der Dachstuhl durch ein schadhaftes Fenster (herausgebrochenes Glas) auf der Südseite und vereinzelt im Bereich schadhafter Ziegel für Fledermäuse zugänglich. Da keine Glasziegel vorhanden sind, ist der Dachstuhl sehr dunkel, Zugluft wurde nicht festgestellt. Prinzipiell wäre der Dachstuhl des Gebäudes daher gut für Gebäude bewohnende Fledermausarten geeignet. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z. B. Kotfunde, Urinstreifen, tote Exemplare) wurden jedoch nicht gefunden. Dies dürfte zumindest teilweise auf das Vorhandensein von Mardern und Tauben zurückzuführen sein, von denen viel Kot bemerkt wurde. Außerdem wurden zahlreiche Taubenfedern gefunden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass dieser Teil des Gebäudes regelmäßig und in größerem Ausmaß von Fledermäusen als Quartier genutzt wird, eine sporadische Nutzung bzw. Nutzung in geringem Umfang (Einzel- oder Zwi-

schenquartiere) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.⁵ Die unteren Stockwerke wurden als Büro-/Wohnräume genutzt, die Kellerräume sind von außen nicht zugänglich

Bezüglich der Außenfassaden ist festzuhalten, dass diese vglw. arm an Strukturen ist. So finden sich hier keine Fensterläden ohne Lamellen, hinter denen sich Fledermaushangplätze befinden könnten. Insbesondere im Übergangsbereich zum Dach können jedoch kleine Zwischenräume vorhanden sein, die nur eingeschränkt oder nicht sichtbar sind. Letztere sind im Rahmen von Gebäudekontrollen in der Regel nicht nachweisbar.

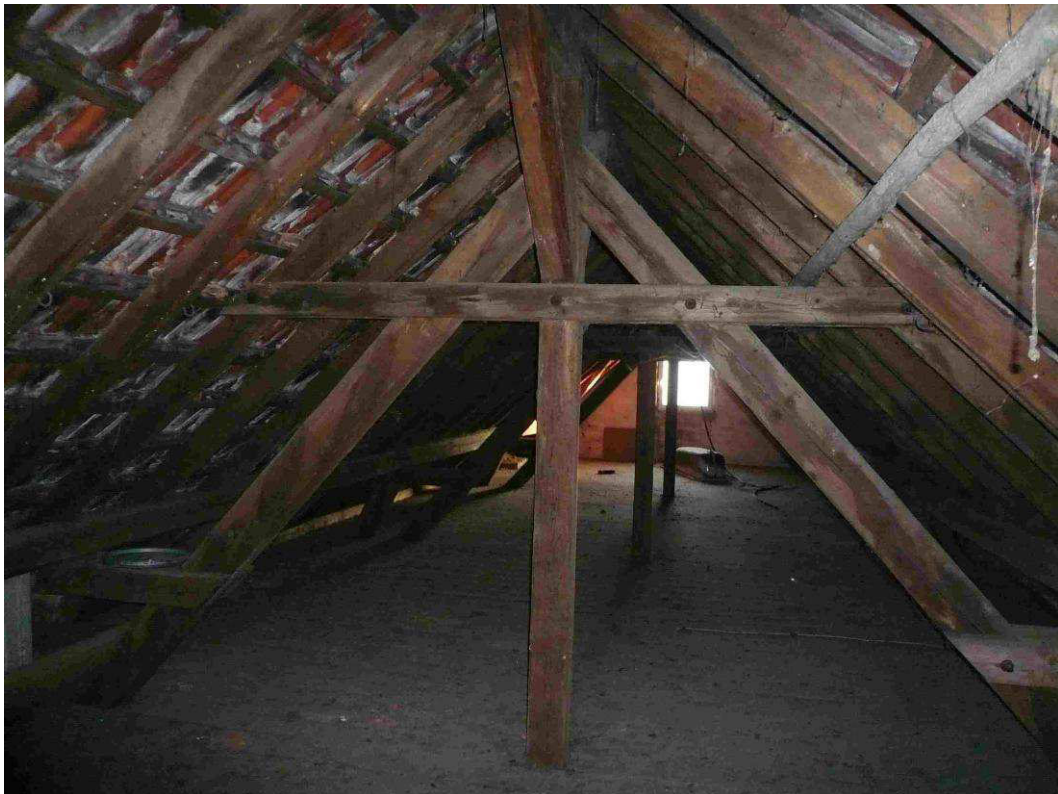


Abb. 1: Geräumiger Dachstuhl von Gebäude Stauseestraße 3 (Foto: R. STEINER).

Stauseestraße 5 und Nebengebäude

Das mit Ziegeln gedeckte Gebäude ist in ein Wohngebäude und ein angrenzendes älteres, landwirtschaftliches Gebäude unterteilt (Abb. 2). Angrenzend ist noch ein am Glemsbach stehender Gebäudeteil vorhanden. Ersteres weist einen in mehrere Räume unterteilten Dachstuhl aus Holz auf und es sind - abgesehen von kleineren Fenstern im Giebelbereich - auch dunklere Nischen vorhanden, die prinzipiell als Fledermaushangplätze dienen könnten. Der Dachstuhl ist allerdings für Fleder-

⁵ Bei Vorhandensein eines größeren Bestandes bzw. einer größeren Kolonie wären umfangreichere Kotpuren bzw. Totfunde zu erwarten gewesen.

mäuse nur in begrenztem Umfang im Bereich kleinerer Nischen und Fugen, z. B. im Bereich der Ziegel, zugänglich und wurde teilweise als Lagerraum genutzt. Fledermauskot konnte lediglich vereinzelt vorgefunden werden. Anhand der Größe und Form der Pellets kommt z. B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Frage. Die Konsistenz der einzelnen Pellets weist auf ein höheres Alter hin, auch aus diesem Grund war eine nähere Artbestimmung nicht mehr möglich. Weitere Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (z. B. Urinstreifen, Totfunde) liegen nicht vor.

Der ehemals landwirtschaftlich genutzte Teil des Gebäudes weist einen großräumigen Dachstuhl aus Holz auf, wobei die Zwischendecken teilweise nicht (mehr) vorhanden sind. Dieser Teil des Gebäudes wurde als Garage, Werkstatt und Lageraum genutzt. Im Dachstuhl und auf begehbaren Zwischendecken wurden weder Kot noch sonstige Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten, gefunden. Vor dem Hintergrund, dass die Räume regelmäßig von den Hausbewohnern betreten wurden, sind Quartiere von Fledermäusen auch nicht zu erwarten. Dies trifft auch auf das Nebengebäude am Glemsbach zu, das noch aktuell als Lagerraum genutzt wird und nicht begangen werden konnte. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind z. B. auf der Bachseite (größere, viereckige Mauerlöcher) vorhanden. Bei Ausflugs- und Schwarmkontrollen ergaben sich hier aber keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

An der Außenfassade sind Fensterläden mit Lüftungslamellen vorhanden, die allenfalls kurzzeitig als Quartier von Gebäude bewohnenden Arten genutzt werden. Kotfunde unter den Fensterläden gelangen jedoch nicht. Auf der Südseite des landwirtschaftlichen Gebäudeteils sind in der Holzwand Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse unterhalb des Daches vorhanden (Lüftungsschlitze). Bei Ausflugs- und Schwarmkontrollen ergaben sich aber auch hier keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Die Kellerräume sind größtenteils nicht für Fledermäuse nutzbar, da die Kellerfenster von außen vergittert sind. Es ist aber noch ein Gewölbekeller mit überwiegend glatten Wänden vorhanden, der aufgrund eines kleineren, nicht vergitterten und herausgebrochenen Fensters von außen direkt zugänglich ist. Letzterer wurde jedoch als Lagerraum, Abstellkammer u. a. regelmäßig genutzt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass keine Versteckmöglichkeiten in Mauerfugen vorhanden sind, sind hier Winterquartiere für Fledermäuse unwahrscheinlich. Es wurden auch keinerlei Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden.



Abb. 2: Gebäude Stauseestraße 5 (Foto: R. STEINER).

4.1.3 Detektorbegehungen, Ausflugs- und Schwarmkontrollen

Bei den Ausflugs- und Schwarmkontrollen gelangen bei jeder Begehung Nachweise einzelner Kleiner Bartfledermäuse im Bereich des Gebäudes Stauseestraße 3. Am 23.07.2012 wurde ein Tier noch bei Helligkeit gegen 21:45 um das Gebäude Stauseestraße 5 fliegend beobachtet, ein zweites Tier wurde etwa 30 Min. später registriert. Am 23.07. und 02.08. wurden etwa ab Mitternacht einzelne Bartfledermäuse teilweise mit Schwarmrufen um das Gebäude Stauseestraße 5 fliegend nachgewiesen. Aufgrund dieser Beobachtungen sind Einzelquartiere von Kleinen Bartfledermäusen in Fugen oder Rissen der Wandverkleidung oder im Dachstuhl von Stauseestraße 5 wahrscheinlich, da sich die Quartiere der Art meist in oder an Gebäuden befinden, z. B. hinter Fensterläden ohne Lüftungslamellen. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Aktivität ist eine Wochenstube dagegen sehr unwahrscheinlich. In diesem Falle hätten deutlich mehr Tiere und verstärkt Sozialrufe registriert werden müssen.

Die Zwergfledermaus wurde ebenfalls mehrfach im Bereich der Gebäude nachgewiesen. Während der Schwarmkontrolle in der Morgendämmerung des 08.07. sowie nach Mitternacht bei den übrigen Begehungen wurden einzelne Tiere mit Sozialrufen festgestellt. Am 02.08. konnten in der frühen Dämmerung insgesamt 7 Tiere südlich vom Gebäude Stauseestraße 3 abfliegend registriert werden, wobei der genaue Ausflugsort nicht ermittelt werden konnte. Aufgrund der Beobachtung

sind zeitweise besetzte Quartiere in nicht einsehbaren Nischen des Gebäudes (z. B. Hohlräume hinter heraus gebrochenem Mauerwerk, im Bereich der Dachrinne) wahrscheinlich. Möglich ist auch eine Kleinere Wochenstube, die ab Ende Juli ihr Quartier gewechselt und in oder an den Gebäuden Stauseestraße 3 bzw. 5 bezogen hat. Die Zwergfledermaus ist zumindest teilweise weniger quartiertreu als andere Gebäude bewohnenden Arten, ganze Wochenstuben von Zwergfledermäusen oder einzelne Weibchen können alle 12 Tage in neue Quartiergebäude umziehen (DIETZ et al. 2007). Auch in der Umgebung wurde die Art als Nahrungsgast regelmäßig im Bereich heller Beleuchtungskörper im Westteil des Gebietes, an Gehölzrändern und an den Gebäuden nachgewiesen. Die Zwergfledermaus zählt zu den häufigsten Fledermausarten in Deutschland; in Baden-Württemberg tritt sie nahezu flächendeckend auf. Die Art nutzt sowohl Wälder als auch Gehölzstrukturen im Offenland sowie Siedlungsflächen zur Nahrungssuche.

Mehrmals wurde zudem das Große Mausohr nachgewiesen. Sommerquartiere der Art sind oft in größeren Dachstühlen zu finden, Männchen bzw. Paarungsgruppen beziehen dagegen neben Spaltenquartieren in oder an Gebäuden auch weitere Quartiertypen wie Baumhöhlen oder Nistkästen. Neben nahrungssuchenden Tieren im Umfeld liegen auch einzelne Detektor- und Sichtnachweise im Bereich der Gebäude Stauseestraße 3 und 5 vor. An Ersterem flog ein Tier direkt an dem schadhafte Fenster (herausgebrochenes Glas) vorbei, das Fledermäusen Zugang zu dem geräumigen Dachstuhl gestattet (s. vorne). Dieser ist als Quartierstandort für das Große Mausohr prinzipiell geeignet, wobei ein aktueller Nachweis einer entsprechenden Nutzung nicht erbracht werden konnte. Zeitweise genutzte Einzelquartiere können hier jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Von Breitflügelfledermaus sowie Mückenfledermaus gelang nur jeweils ein Detektornachweis eines jagenden bzw. überfliegenden Tiers im Bebauungsplangebiet. Aufgrund der Einzelnachweise ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet dieser Arten besitzt oder nur auf dem Zugweg genutzt wird.

4.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Insoweit wird für den direkt im Gebiet liegenden Teil des Glemsbachgehölzes (und weitere, ungeeignete Gartenhecken) eine Betroffenheit der Art nicht erwartet. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Art in anderen Bereichen entlang des Glemsbaches auftritt, die nicht beprobt wurden.

4.3 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten registriert, von denen 9 als Brutvögel einzustufen sind (Artenliste s. Tab. A1 im Anhang).

Unter den festgestellten, im Untersuchungsgebiet brütenden Arten stehen 3 auf der landesweiten Vorwarnliste. Eine Übersicht dieser Arten gibt Tab. 2, zur Lage vergleiche Abb. 3.

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten der landes- und bundesweiten Vorwarnlisten (Legende vgl. Tab. A1 im Anhang)

D	BW	VRL	§	ZAK	Arten	Status
V	V	-	b	-	Haussperling	3 - 4 Reviere
-	V	-	b	-	Klappergrasmücke	1 Revier
-	V	-	b	-	Girlitz	1 Revier

Als weitere Arten Feldsperling und Türkentaube im Umfeld.

Bei den meisten Brutvogelarten des B-Plangebietes und dessen näherer Umgebung handelt es sich um weit verbreitete Baum- und Gebüschbrüter der gehölzdurchsetzten Kulturlandschaft (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Hervorzuheben ist das Brutvorkommen der landesweit rückläufigen Klappergrasmücke. Die Art brütet in Hecken, solange diese noch nicht durchgewachsen sind und Bäume nicht überwiegen. Im Gebiet wird der gesamte Hecken-Komplex bis einschließlich der Hecke an der Bushaltestelle als Revier genutzt. Diesem Anspruchstyp ist auch die Dorngrasmücke zuzuordnen, die das B-Plangebiet im Untersuchungsjahr ausschließlich zur Nahrungssuche nutzte.

Typisch für an Sämereien reiche Ruderalfluren ist der ebenfalls auf der Vorwarnliste stehende Girlitz (1 Brutverdacht im Begleitgehölz des Glemsbaches). Die Art ist obligatorisch auf offene, an Sämereien und Insekten reiche Nahrungsbiotope angewiesen. Insbesondere für die Finkenvogelarten spielen Ruderalflächen im Siedlungsrandbereich eine wichtige Rolle für die lokalen Bestände.

An bzw. in den Gebäuden brüten Hausrotschwanz und Haussperling. Letztgenannte Art ist mittlerweile in den bundes- und landesweiten Vorwarnlisten aufgenommen worden. Die Art nutzt einerseits die landwirtschaftlich genutzten Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Nahrungssuche, brütet andererseits auch im nördlich angrenzenden Grundstück in hoher Dichte.

Weitere typische Arten der Siedlungen sind Mehlschwalbe und Türkentaube. Sie nutzten 2012 das B-Plangebiet allerdings nur zur Nahrungssuche (keine Brutnachweise).

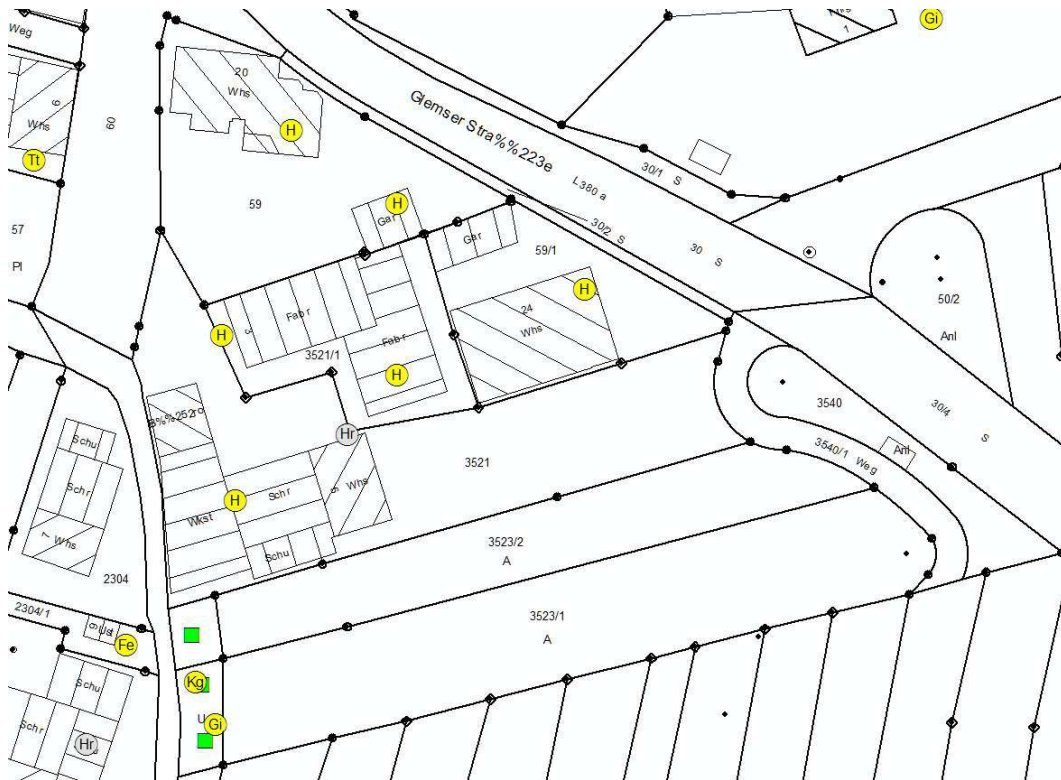


Abb. 3: Lage der Haselmaus-Tubes (grüne Rechtecke) und Revierzentren wertgebender Brutvogelarten im B-Plangebiet und dessen näheren Umgebung (gelber Kreis: Art der Vorwarnliste, grauer Kreis: ungefährdete, gebäudebrütende Art; Fe = Feldsperling, Gi = Girlitz, H = Haussperling, Hr = Hausrotschwanz, Kg = Klappergrasmücke, Tt = Türkentaube. Die Revierzentren von Feldsperling und Türkentaube sowie eines Girlitzes liegen außerhalb des B-Plangebietes. Grundlage: Katasterplan, vom Auftraggeber übersandt am 28.10.2012).

4.4 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der zumindest kleinräumig für die Art günstigen Habitatstrukturen im Randbereich des geschotterten Parkplatzes an der Glemsstraße erfolgten sowohl im Frühjahrs- wie im Spätsommeraspekt mehrere Begehungen, um ggf. auch ein individuenarmes Vorkommen nachweisen zu können.

Nachweise gelangen jedoch lediglich bei Stichproben im weiteren Umfeld an Straßenböschungen rund 500 m südöstlich des Untersuchungsgebietes.

Eine vorhabensbezogene Betroffenheit der Art ist vor dem Hintergrund dieser Daten nicht gegeben.



Abb. 4: Südöstlicher Randbereich des B-Plangebietes, am rechten Bildrand ein Teil des geschotterten Parkplatzes (Foto: J. TRAUTNER).

5 Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten

In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, im vorliegenden Fall nur Fledermäuse (Haselmaus und Zauneidechse konnten im B-Plangebiet nicht nachgewiesen werden) sowie die europäischen Vogelarten. Auf diese wird in den nachfolgenden Kapiteln entsprechend eingegangen.

5.1 Europäische Vogelarten

Fachliche Einschätzung zu Verbotstatbeständen

Aufgrund der Ausführungen in Kap. 4 wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben.

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es soll ein Freimachen des Baufeldes/Abriss der Gebäude/Fällung von Bäumen außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen, ein geeigneter Zeitraum ist 1. Oktober bis 28. Februar. Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen ggf. betroffener Arten in (potenziellen) Habitaten im Plangebiet ist bei Vögeln (soweit überhaupt Erfolg versprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und bei Wahl eines entsprechend unkritischen Zeitraums der Baufeldfreimachung (d. h. unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Vögeln erkannt.

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen werden insbesondere als z. B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2006) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)]. Bei Vögeln können sich Störwirkungen baubedingt primär bei der Betroffenheit von besonders wichtigen Nahrungsflächen sowie im Nahbereich von Brutplätzen ergeben (in letzterem Fall bei direkter Betroffenheit unter Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt).

Störungen mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) sind im vorliegenden Fall jedoch bereits deshalb auszuschließen, da es sich bei den (potenziell) betroffenen Arten um noch weit verbreitete Arten mit relativ geringer Gefährdungsdiskposition handelt (Art der Vorwarnliste bzw. ungefährdet).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Vögeln erkannt.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern (Haussperling, Hausrotschwanz) sind zu erwarten. Bezüglich der Gehölzbrüter wird die Situation dahingehend eingeschätzt, dass es im vorliegenden Fall durch den Verlust von Gehölzen zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzgl. der Brutvögel von Gehölzen kommt, so dass als Folge ein gänzlicher Verlust einzelner Reviere insbesondere der Klappergrasmücke zu erwarten ist.

Zudem sind durch (teilweise) Überbauung weitere häufige Höhlenbrüter wie z. B. Blau- und Kohlmeise betroffen.

Im vorliegenden Fall sind daher zum Funktionserhalt sowie zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. zur Vermeidung einer Verschlechterung folgende Maßnahmen - getrennt nach vorgezogen durchzuführenden Interimsmaßnahmen und dauerhaften Maßnahmen in der endgültigen Bebauung - durchzuführen. Diese Maßnahmen zielen in erster Linie auf ein erweitertes Brutplatzangebot für die Arten ab.

Haussperling:

- Interims- und dauerhafte Maßnahme: Anbringen von je einem Kolonienistkasten, z. B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP, unter Giebeln von drei Gebäuden.

Hausrotschwanz:

- Interimsmaßnahme: Anbringen von drei Halbhöhlen-Nistkästen an den stehen bleibenden Gebäuden ⁶ bzw. bis neue Gebäude errichtet und an diesen dauerhafte Maßnahmen umgesetzt sind (s. u.).
- Dauerhafte Maßnahme: Anbringen von insgesamt drei Halbhöhlennistkästen, jeder Kasten an einem anderen Gebäude.⁷

Gehölzbrüter (Klappergrasmücke, Girlitz, Amsel, Grün- und Buchfink):

- Dauerhafte Maßnahme: Pflege einer durchgewachsenen Hecke oder Neupflanzung/Ergänzungspflanzungen. Speziell bei Neu- und Ergänzungspflanzungen ist zu beachten, dass gut besonnte Bestandeslücken, insbesondere solche mit artenreichem Grünland, für die Fauna wichtige Funktionen erfüllen. Neupflanzungen von Gehölzen auf Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen müssen gänzlich unterbleiben. Durch Wiederaufnahme einer Heckenpflege (auf den Stock setzen von Teilabschnitten bis maximal eines Drittels der Hecke in mehrjährigem Abstand sowie Herausnahme von Bäumen, die die Hecke überragen) an Hecken, aus denen größere Bäume herausragen und die derzeit keine Funktion mehr als Lebensraum der Klappergrasmücke besitzen, kann kurzfristig eine Revierverlagerung oder -aufgabe kompensiert werden. Die Auswahl entsprechend geeigneter Hecken ist noch vorzunehmen. Durch Pflanzung neuer, standortheimischer Gehölze kann erst mittelfristig eine Revierverlagerung oder -aufgabe von Gebüschbrütern kompensiert werden. Zur Minderung des Eingriffs wird allgemein empfohlen, am Glemsbach und zur Bushaltestelle hin so wenige Bäume wie möglich zu entfernen. Dennoch werden Verluste von Gehölzen unvermeidbar bleiben, sodass funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5

⁶ Z. B. Halbhöhle Typ 2HW der Firma Schwegler. Dieser Kasten wurde so konstruiert, dass er auch von Halbhöhlenbrütern angenommen wird, wenn er frei hängend in Gehölzen angebracht wird.

⁷ Z. B. Schwegler Fassaden-Einbaukasten 1HE zur Anbringung unter Putz oder die Schwegler Halbhöhle Typ H2

BNatSchG etwa im Umfang der verloren gehenden Gehölzfläche sowie zusätzliche kurzfristig wirksame Interimsmaßnahmen zum Tragen kommen müssen. Letztere sind nachfolgend genannt (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter).

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Kohlmeise, Blaumeise):

- Interims- und dauerhafte Maßnahme: Anbringen von vier Nistkästen⁸ in den stehen bleibenden Gehölzen bzw. Gebäuden bis neue Gebäude errichtet sind, dann ggf. Aufhängen an letzteren. Hierunter ist auch der Verlust ggf. nicht einsehbarer Höhlen subsumiert.

Bei zeitlich abgestimmter Durchführung (dem Eingriff vorgezogen) sind diese Maßnahmen insoweit aus Sicht des Gutachters als im vollen Umfang funktionserhaltend einzustufen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG nach fachlicher Beurteilung weiterhin erfüllt.

Insoweit wird unter Berücksichtigung der spezifisch genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Vögeln erkannt.

5.2 Fledermäuse

Fachliche Einschätzung zu Verbotstatbeständen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen in Kap. 4 wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben.

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Potenzielle baubedingte Individuenverluste können weitgehend durch die Wahl eines geeigneten Zeitraumes für den Abriss der relevanten Gebäudeteile vermieden/gemindert werden. Als geeigneter Zeitraum kommen demnach die Monate September bis März in Betracht, in denen die Sommerquartiere noch nicht bzw. nicht mehr (regelmäßig) besetzt sind. Hinweise auf Winterquartiere liegen nicht vor, sind aber für Einzeltiere nie völlig auszuschließen.⁹ Sollten im Rahmen von Abbrucharbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, sind diese durch fachkundige Personen zu bergen und ggf. bis zu einem geeigneten Freisetzeitpunkt zwi-

⁸ Z. B. Schwegler Nisthöhle 32 mm Typ 1B32

⁹ Die Überprüfung der Nutzung als Winterquartiere ist extrem aufwändig. Selbst bei genauer Untersuchung ist die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises eines aktuellen Vorkommens sehr gering, noch dazu bei Einzeltieren.

schenzuhältern. Im Winter ist in solchem Fall in der Regel die Umsetzung in einen Winterquartierkasten vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und bei Wahl eines entsprechend unkritischen Zeitraums der Baufeldfreimachung (d. h. unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung) wird keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen werden insbesondere als z. B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2006) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)].

Im Fall von Fledermäusen können z. B. Licht, Lärm und Vibrationen mögliche Störwirkungen darstellen. Störungen mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) sind im vorliegenden Fall jedoch auszuschließen, da nur häufige und weit verbreitete Arten betroffen wären. Jedoch sind allgemein Störungen zur Fortpflanzungszeit (Wochenstubenzeit: v. a. Juni - Mitte Juli) nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird - auch unter Berücksichtigung der zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung - keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch den Abriss der Gebäude ist nach den vorliegenden Daten ein Verlust von Fledermausquartieren zu erwarten (Quartiere u. a. in Nischen der Außenfassade, ggf. Einzel-Hangplätze in den Dachstühlen). Betroffen sind Zwergfledermaus (Einzeltiere oder kleine Wochenstube), Kleine Bartfledermaus sowie ggf. Großes Mausohr (letztgenannte Arten jeweils Einzeltiere).

Zum Funktionserhalt sind folgende Maßnahmen - getrennt ggf. nach vorgezogen durchzuführenden sowie dauerhaften Maßnahmen in der endgültigen Bebauung - durchzuführen:

- Vorgezogen durchzuführende Maßnahmen: Interimsmaßnahme¹⁰: Für Gebäude

¹⁰ Die Kästen, die als Interimsmaßnahme aufgehängt werden müssen, können nach Baufertigstellung im darauf folgenden Winterhalbjahr wieder entfernt und dann ggf. zum selben Zweck in anderen Vorhaben eingesetzt werden.

bewohnende Arten vorgezogene Anbringung von fünf¹¹ Fledermauskästen an umliegenden Gebäuden, notfalls an stehen bleibenden Bäumen¹². Für die Zwergfledermaus und ggf. weitere potenzielle Einzelquartiere wird dies als ausreichend erachtet. Soweit nicht ein anderes günstiges (noch nicht genutztes) Ausweichquartier vorhanden ist und genutzt werden kann, sind mittels der Interimsmaßnahme ausreichend Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase bereit gestellt.

- Dauerhafte Maßnahmen: Anbringen von drei größeren Fledermauskästen an den neu zu bauenden Gebäuden¹³. Können diese Kästen vorgezogen an umliegenden Gebäuden dauerhaft angebracht werden, sind die Interimsmaßnahmen nicht notwendig.

Es wurden Kästen empfohlen, die einen größeren Funktionsumfang als z. B. einfachere Fledermauskunstquartiere aufweisen (insbesondere ist die zusätzliche Funktion als Winterquartier zu nennen). Weitere Hinweise zu fledermausgerechtem Bauen sind DIETZ et al. (2000) zu entnehmen. Bei zeitlich abgestimmter Durchführung (Interimsmaßnahme vor Abriss der Gebäude) sind die Maßnahmen aus Sicht der Gutachter als im vollen Umfang funktionserhaltend zu bewerten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG nach fachlicher Beurteilung weiterhin erfüllt. Essenzielle Nahrungsflächen werden nach den vorliegenden Daten sicherlich nicht betroffen.

Insoweit wird unter Berücksichtigung der spezifisch genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

¹¹ Die gegenüber der dauerhaft zu installierenden Zahl an Kästen (s. u.) höhere Kastenzahl berücksichtigt etwaige Unwägbarkeiten bei der Besiedlung bzw. im Besiedlungserfolg bei nochmaligem Kastenwechsel. Können die Kästen vorgezogen angebracht und dauerhaft gesichert werden, so sind drei Kästen als ausreichend anzusehen.

¹² Hierfür eignet sich z. B. die Fledermaushöhle 1FW der Firma Schwegler, die von allen potenziell betroffenen Arten angenommen werden.

¹³ Von der Firma Schwegler wird für Gebäude besiedelnde Fledermäuse das Fledermaus-Winterquartier 1WI angeboten, das direkt in der Fassade unter dem Putz angebracht werden kann. Besteht keine Möglichkeit zur Anbringung unter dem Putz, wird das Fledermaus-Winterquartier 1WQ auf Putz empfohlen. Der Lieferumfang der Kästen beinhaltet eine Anleitung zur Anbringung.

6 Übersicht der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen

Tab. 3 gibt eine Übersicht der vorgesehenen Maßnahmen zur Problembewältigung im Rahmen der artenschutzfachlichen/-rechtlichen Beurteilung. Es handelt sich jeweils um funktionserhaltende Maßnahmen im Kontext des § 44 Abs. 5 BNatSchG, welche zumindest die wesentlichen Funktionen zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits erfüllen.

Zudem ist auf die Wahl des Rodungs- bzw. Bauzeitraums hinzuweisen (Vermeidung/Minderung, s. vorne), der sich insgesamt nach dem engeren Zeitraum für Vögel richtet (Oktober bis Februar).

Tab. 3: Übersicht zur funktionalen Kompensation des Verlusts potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Maßnahmenbeschreibung (funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betroffene Arten/ Artengruppen	Funktionserhaltende Maßnahmen
Europäische Vogelarten	
Gebäudebrüter	
Haussperling	Interims- und dauerhafte Maßnahme: Anbringen von je einem Kolonie-Nistkasten, z. B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP, unter Giebeln von drei Gebäuden.
Hausrotschwanz	Interimsmaßnahme: Anbringen von drei Halbhöhlen-Nistkästen an den stehen bleibenden Gebäuden bzw. bis neue Gebäude errichtet und an diesen dauerhafte Maßnahmen umgesetzt sind (s. u.). Dauerhafte Maßnahme: Anbringen von insgesamt drei Halbhöhlennistkästen, jeder Kasten an einem anderen Gebäude.
Gehölzbrüter	
Klappergrasmücke, Girlitz, Amsel, Grün- und Buchfink	Wiederaufnahme der Heckenpflege in durchgewachsener Hecke bzw. Pflanzung neuer, standortheimischer Gehölze. Weitere Anmerkungen zur Gehölzentwicklung s. vorne (Kap. 5.1).
Höhlen-/Halbhöhlenbrüter	
Blau- und Kohlmeise	Interims- und dauerhafte Maßnahme: Anbringen von vier Nistkästen ¹⁴ in den stehen bleibenden Gehölzen bzw. Gebäuden bis neue Gebäude errichtet sind, dann ggf. Aufhängen an letzteren. Hierunter ist auch der Verlust ggf. nicht einsehbarer Höhlen subsumiert.

¹⁴ Z. B. Schwegler Nisthöhle 32 mm Typ 1B32

Betroffene Arten/ Artengruppen	Funktionserhaltende Maßnahmen
Streng geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	
Fledermäuse	
Gebäude bewohnende Arten	
Zwergfledermaus (Einzelquartiere, ggf. kleine Wochenstube), Kleine Bartfledermaus (Einzelquartiere), ggf. Großes Mausohr (Einzelquartiere)	Interimsmaßnahme: Vorgezogene Anbringung von 5 geeigneten Fledermauskästen an umliegenden Gebäuden, notfalls an stehen bleibenden Bäumen; alternativ vorgezogene Umsetzung der u. g. dauerhaften Maßnahme (s. dazu Text vorne). Dauerhafte Maßnahme: Anbringen von drei geeigneten größeren Fledermauskästen an den neu zu bauenden Gebäuden.

7 Notwendige Prüfung bzw. Monitoring

Grundsätzlich sollte eine Überprüfung durchgeführt werden, ob alle Maßnahmen sachgerecht durchgeführt wurden. Inwieweit darüber hinaus ggf. die Notwendigkeit für ein Monitoring gesehen wird, sollte mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt werden. Aus gutachterlicher Sicht wird eine Funktionskontrolle als sinnvoll erachtet.

8 Fazit

Die artenschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplans „Stauseestraße“ in Metzingen-Neuhausen führt gutachterlicherseits, vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, zu den folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung speziell benannter Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung oder zum funktionalen (ggf. vorgezogenen) Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Grundsätzlich sollte eine Überprüfung durchgeführt werden, ob alle Maßnahmen sachgerecht durchgeführt wurden. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Einsatz künstlicher Nisthilfen bzw. Quartiere (Vögel und Fledermäuse).

9 Literatur

- BARTHEL, P.H., HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola*, 19 (2): 89-111.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BRAUN, M. (2003): 23 Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg (Stand 2001). - In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 263-272; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - 687 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P., MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. - 76 p.; English Nature, Peterborough, UK.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Kosmos Naturführer: 399 S.; Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, M., WEBER, M., KAIPF, I., HILZINGER, R. (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. - 223 S.; Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 172 S.; Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Listen und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 115-153; BfN, Bonn.
- MLR - MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM & LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna (aktualisiert 2009). - <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- ROTH, M., ULBRICHT, J. (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktoren. - In: BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. - 151-161; Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R., ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter For-

schung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. - Z. Ökologie u. Naturschutz, 3 (1): 49-57, Jena.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten: 777 S.; Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 159-227; BfN, Bonn.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. - Naturschutz in Recht und Praxis - online, 1/2008: 2-20; http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

10 Anhang

Tab. A1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

D	BW	VRL	ZAK	Arten	1
-	-	-	-	Amsel	B
-	-	-	-	Blaumeise	B
-	-	-	-	Buchfink	B
-	V	-	-	Dorngrasmücke	N
-	-	-	-	Elster	N
V	V	-	-	Feldsperling	N
-	V	-	-	Girlitz	B(1)
-	-	-	-	Grünfink	B
-	-	-	-	Hausrotschwanz	B
V	V	-	-	Hausperling	B(3-4)
-	V	-	-	Klappergrasmücke	B(1)
-	-	-	-	Kohlmeise	B
V	3	-	N	Mehlschwalbe	N
-	-	-	-	Mönchsgrasmücke	N
-	-	-	-	Rabenkrähe	N
-	V	-	-	Türkentaube	N

RL

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)

3 gefährdet

V Vorwarnliste

- ungefährdet

VRL EG-Vogelschutzrichtlinie

I Art des Anhangs I

- nicht im VRL aufgeführte Art

ZAK Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (MLR & LUBW 2009)

N Naturraumart

- nicht im ZAK aufgeführte Art

Status B Brutvogel (in Klammer Grobeinschätzung Revierzahl bei wertgebenden Brutvogelarten)

N Nahrungsgast

ÜF Überflug

Deutsche Namen der Arten in alphabetischer Reihenfolge. Artnamen folgen der Nomenklatur in BARTHEL & HELBIG (2005).